

ANGERMUNDER
Kulturkreis e.V.

SATZUNG

Stand: Januar 2022



Kultur gestalten
Angermund leben

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Angermunder Kulturkreis e.V.
Er ist in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen worden; Reg.-Nr. VR 5257
Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Angermund.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Durch sein Engagement schafft der Angermunder Kulturkreis die Grundlage, um den Heimatgedanken und das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Bürger Angermunds zu stärken und zu festigen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Entwicklung, Gestaltung, Organisation und Durchführung eines jahresbezogenen Veranstaltungsprogramms aus Vorträgen, Ausstellungen, Matineen, Erkundungen und Diskussionsrunden zu aktuellen, historischen und Umfeld bezogenen Themen. Ziel ist die Förderung von Begegnung, Erfahrungs- und Gedankenaustausch der jeweiligen Akteure, Kunstschaffenden und Vertreter der beteiligten Einrichtungen mit den Bürgern aus Angermund und Umgebung. Es sollen die kulturellen Werte unserer Gesellschaft erhalten werden und deren Entwicklung im gegenseitigen Dialog und Verstehen gefördert werden.
Koordination und Organisation der erforderlichen Publizierung und Pressearbeit wie auch die Plakatierung.
Organisation der Nutzungsmöglichkeiten des Bürgerhauses für die Veranstaltung von bildenden Kursen, z. B. der VHS, für den Betrieb einer öffentlichen Bibliothek, z. B. der Schwulen- und Lesben- Bibliothek für Düsseldorf.
2. Organisation und Betrieb des Heinz-Schmitz-Archivs zur Dokumentation und Erforschung der historischen und aktuellen gesellschaftlichen Ereignisse und Prozesse in Angermund.
3. Entwurf, Herausgabe und Gestaltung des Angermunder Kalenders unter Einbeziehung aller Vereine und Institutionen Angermunds.
4. Betreuung und Pflege des historischen Bürgerhauses als Begegnungsstätte und zentraler kultureller Treff für alle Angermunder Bürger im Auftrag der Stadt Düsseldorf. Hierzu führt der Verein alle notwendigen Aufgaben durch, die dazu geeignet sind, das Bürgerhaus sowohl im Bereich der Räumlichkeiten und der Außenanlagen als auch der technischen und medialen Ausstattung für den Kulturbetrieb und sonstigen Veranstaltungen wie beispielsweise die Nutzung durch die VHS, entsprechend herzurichten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann anderen Vereinigungen mit entsprechenden Zielsetzungen als Mitglied beitreten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung, auch eine außerordentliche, wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, auch E-Mail-Adresse, gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Ergänzend fungiert der Vorstandsvorsitzende als Bindeglied zwischen Angermunder Kulturkreis und Kuratorium.

Darüber hinaus können bis zu vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer gewählt werden. Die genaue Anzahl wird vor der jeweiligen Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium einsetzen.

Das Kuratorium ist ein eigenständiges Organ des Angermunder Kulturkreises.

Das Kuratorium kann selbst seinen Vorsitzenden und seine Geschäftsordnung wählen.

Mitglieder des Kuratoriums sind Persönlichkeiten, die einen werbenden und öffentlichkeitswirksamen Einfluss haben und so dem Angermunder Kulturkreis hilfreich sind.

Mit dem Wirken des Kuratoriums soll der Vereinszweck nach § 3 in besonderer Weise und alle Bevölkerungskreise Angermunds erfassend, verwirklicht werden.

Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Mit dem Vorstand des Angermunder Kulturkreises werden Ziele, neue Projekte, Probleme und Lösungsalternativen diskutiert und gefördert.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Friedrich-von-Spee-Schule e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf-Angermund, den 26. Januar 2022